

ZBB 2003, 39

BGB §§ 670, 675, 812

Zum Anscheinsbeweis bei Geldabhebung mit angeblich entwendeter ec-Karte

ZBB 2003, 40

LG Berlin, Beschl. v. 01.08.2002 – 52 T 31/02 (rechtskräftig), WM 2003, 128

Leitsatz:

Der Umstand, dass mit einer ec-Karte an mehreren Geldautomaten unter Verwendung der zutreffenden PIN abgehoben wurde, begründet einen Anscheinsbeweis dahin, dass der Karteninhaber entweder selbst abgehoben hat oder aber mit seiner PIN nicht sorgfältig umgegangen war, weil die Nummer entweder direkt auf der abhanden gekommenen Karte vermerkt oder in unmittelbarer Nähe der Karte notiert gewesen sein muss.